

RS OGH 2005/6/6 9ObA118/04z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.06.2005

Norm

KO §6

Rechtssatz

Die Ausstellung eines Dienstzeugnisses für den vor Konkursöffnung aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschiedenen Kläger kann ausnahmsweise dann gegen den Masseverwalter geltend gemacht werden, wenn ein enger Sachzusammenhang mit dem Hauptbegehr bestehen (hier: Feststellung der beendigungsabhängigen Entgeltansprüche ist ebenso wie die Ausstellung des Dienstzeugnisses von der Vorfrage des Vorliegens eines Betriebsüberganges abhängig).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 118/04z
Entscheidungstext OGH 06.06.2005 9 ObA 118/04z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119997

Dokumentnummer

JJR_20050606_OGH0002_009OBA00118_04Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at